

A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 17.12.2025

Nr. 21_2025

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
37	11.12.2025	Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 11.12.2025	137 - 138
38	11.12.2025	Dritte Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 11.12.2025	139 - 140
39	12.12.2025	Bekanntgabe und Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2026	141
40	17.12.2025	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar vom 17.12.2025	142- 143
41	12.12.2025	Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 und Entlastung des Bürgermeisters	144
42	16.12.2025	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2024	145 - 149

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren

vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, (GV. NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBI I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBI I S. 1327), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 (Schmutzwassergebühren) der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2017 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Schmutzwasserbeseitigung werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt jährlich 119,30 € für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,82 € je m³ Schmutzwasser.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 (Niederschlagswassergebühr) der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2017 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, wird pro m² bebaute (bzw. überbaute) und/oderbefestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,48 € je m² erhoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden dritten Änderung der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2025 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 11.12.2025

Der Bürgermeister



Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Änderung der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren wird hiermit bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, oder
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 11.12.2025

Der Bürgermeister



Dritte Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S.916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW.2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S.602 ff. im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie S. 3 v. 193 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzungsänderung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen:

Artikel I

§ 12 (Gebührensatz) der Satzung der Stadt Horstmar über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanalgen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 28.11.2017 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) Grundgebühr = 104,80 €
- b) je cbm abgefahrenen Klärschlamms/Abwasser aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben = 20,98 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden dritten Änderung der Satzung der Stadt Horstmar über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2025 übereinstimmt, und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 11.12.2025

Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Änderung der Satzung der Stadt Horstmar über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, oder
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 11.12.2025

Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntgabe und Auslegung

des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2026 ist mit seinen Anlagen dem Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 11.12.2025 zugeleitet worden. Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Anlagen bekanntgegeben.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2026 mit den Anlagen liegt diese gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 27, öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit

vom 18. Dezember 2025 bis zum 16. Januar 2026

gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit den Anlagen Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Horstmar, Zimmer 27, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, einzulegen. Die Stadtverwaltung ist an folgenden Tagen geöffnet:

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Über die Einwendungen berät und entscheidet der Rat der Stadt Horstmar in öffentlicher Sitzung.

Horstmar, 12. Dezember 2025


Stadt Horstmar
- Der Bürgermeister -

Wenking



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Horstmar vom 17.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Horstmar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften der Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	355 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	745 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	416 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2024 außer Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar vom 17.12.2025 mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 17.12.2025

Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Horstmar vom 17.12.2025 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 17.12.2025

Der Bürgermeister

Wenking



Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 und Entlastung des Bürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar stellt gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2024 sowie den Lagebericht fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2024.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar beschließt, den Jahresfehlbetrag 2024 i. H. v. 2.949.940,55 € gem. § 95 Abs. 2 GO NRW durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.*

2. Bekanntmachung

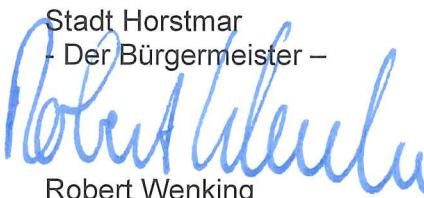
Der geprüfte Jahresabschluss 2024 der Stadt Horstmar wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Horstmar nebst Anlagen und Prüfungsbericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2025 in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

- ① Die Stadtverwaltung ist an folgenden Tagen geöffnet:

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Horstmar, 12. Dezember 2025

Stadt Horstmar
– Der Bürgermeister –


Robert Wenking
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2024

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2024

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar billigt den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar für das Wirtschaftsjahr 2024.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar nimmt Kenntnis von dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Dülmener Straße 92, 48653 Coesfeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadtwerke Horstmar.*
3.
 - a) *Die Bilanz der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2024 (Aktivseite und Passivseite) schließt mit einer Bilanzsumme von 16.124.029,88 € ab.*
 - b) *Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stadtwerke Horstmar weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 386.051,65 € aus. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.786.372,08 € sowie der vorgenommenen Gewinnausschüttung in Höhe von 190.000,00 € an die Stadt Horstmar ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.982.423,73 €.*
 - c) *Der Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2024 wird festgestellt.*
4. *Dem Betriebsleiter wird die uneingeschränkte Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt.*
5. *Der Bilanzgewinn der Stadtwerke Horstmar in Höhe von 1.982.423,73 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.*

2. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld vom 22.05.2025

Der Betriebsausschuss der Stadt Horstmar hat am 04.12.2024 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2024 beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 22.05.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unserer Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsch Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteams und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im

Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb / die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmens tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsyste m, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreis 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

3. Einsichtnahme gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW

Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

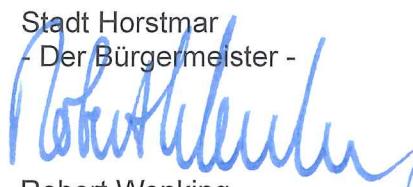
bei der Stadt Horstmar, Zimmer 27, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Horstmar, den 16.12.2025

Stadt Horstmar
- Der Bürgermeister -



Robert Wenking
Bürgermeister

